|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| NUR FÜR LANDESPERSONAL VERWENDEN |  | Name NachnameMATR.: XXXXXBerufsbild: …..Ablage in der digitalen Personalakte |
|  |  |
| Bozen, xx |  |
|  |  |
| Bearbeitet von: xxTel. 047x/xxxMailadresse |  |
|  |
|  |
|  |
| e p.c.  | *Bezugsstruktur für die Verwaltung des Bediensteten angeben:*Amt für Kindergarten- und Schulpersonal 4.3*oder*Dienststelle für Kindergarten- und Integrationspersonal 4.3.1*Übermittlung über Interoperabilität* |
|  |
|  |
|  |
|  |
| **Feststellung der Nichterfüllung der Impfplicht und zeitweilige Enthebung vom Dienst** |
|  |
|  |
| Die geltenden staatlichen Bestimmungen sehen ab dem 15. Dezember für das gesamte Lehr- und Schulpersonal die Impfpflicht zur Vorbeugung gegen die Infektion mit SARS-CoV-2 vor. Wenn die entsprechenden Impfunterlagen nicht innerhalb der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fristen und Modalitäten vorgelegt werden, erfolgt die unmittelbare Enthebung vom Dienst ohne disziplinarrechtlichen Folgen und mit dem Anrecht auf Beibehaltung des Arbeitsplatzes.Im Sinne der obgenannten Bestimmungen wurden Sie am … aufgefordert, innerhalb vom … eine geeignete Impfdokumentation abzugeben. Am heutigen Tag habe ich festgestellt, dass Sie die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgegeben haben und dass Sie somit die Bestimmungen zur Impflicht nicht erfüllen.Für das Landespersonal sieht Artikel 36 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, zusätzlich zur Streichung des Gehaltes vor, dass der Zeitraum der zeitweiligen Enthebung vom Dienst im Hinblick auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung sowie auf die Pension jedenfalls vom Dienstalter abgezogen wird, und dass dem Personal während der zeitweiligen Enthebung vom Dienst der Zugang zum Arbeitsplatz untersagt ist.All dies vorausgeschickt, wird folgendes mitgeteilt:1. Ab den Tag xxx (erster Arbeitstag nach gegenständlicher Feststellung) werden Sie formal des Dienstes enthoben, da am heutigen Tag die in den Prämissen genannte Nichterfüllung der Impfpflicht festgestellt wurde.
2. Die zeitweilige Enthebung vom Dienst gilt bis zur Vorlage der vorgesehenen Impfunterlagen und jedenfalls nicht länger als sechs Monate ab dem 15. Dezember 2021.
3. Für diesen Zeitraum steht keine Entlohnung und keine wie auch immer genannte Vergütung oder Besoldung zu. Dieser wird im Hinblick auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung sowie auf die Pension jedenfalls vom Dienstalter abgezogen. Während der zeitweiligen Enthebung vom Dienst ist der Zugang zum Arbeitsplatz untersagt.
 |
|  |
| Die zuständige Führungskraft |
| (mit digitaler Signatur unterzeichnet) |

**Rechtsquellen:**

* Artikel 4-ter des Gesetzesdekretes vom 1. April 2021, Nr. 44 (eingefügt mit Gesetzesdekret vom 26. November 2021, Nr. 172),
* Artikel 36 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6,

*Rechtsmittelbelehrung:*

*Diese Maßnahme kann vor dem ordentlichen Gericht in seiner Funktion als Arbeitsgericht angefochten werden. Es besteht die Möglichkeit eines vorherigen Schlichtungsversuches auf freiwilliger Basis. Der Schlichtungsantrag kann bei der Schlichtungskommission der Abteilung Arbeit oder – laut Art. 23 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, - bei jener der Abteilung Personal eingebracht werden.*